

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 33 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) und des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004, (GVBl. LSA S. 852) i. V. m. §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 19.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Grundsätze.....	2
§ 2 Gebührenpflichtige.....	2
§ 3 Leistungsumfang .....	2
§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze .....	4
§ 5 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht.....	9
§ 6 Entstehung und Änderung der Gebührenschuld und.....	10
§ 7 Anzeigepflicht .....	11
§ 8 Ordnungswidrigkeiten.....	11
§ 9 Billigkeitsmaßnahmen.....	11
§ 10 Inkrafttreten.....	12
<b>Anlage 1:</b> Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal .....	13
<b>Anlage 2:</b> Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Kleinmengen bis zu 3 m <sup>3</sup> an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen.....	17
<b>Anlage 3:</b> Gebührensätze für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus dem nichthäuslichen Bereich an dem Zwischenlager und dem Holzlagerplatz der Abfallannahme- und Umladestation Stendal.....	18
<b>Anlage 4:</b> Einwohnergleichwerte – EGW.....	21
<b>Anlage 5:</b> Gebührenübersichten zu § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung.....	23

## **§ 1 Grundsätze**

Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für die Leistungen gemäß § 3 Abfallgebührensatzung ist der Eigentümer eines an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenes Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstück ist. Auf gemeinsamen Antrag des Gebührenschuldners i.S. der vorgenannten Bestimmungen sowie der Mieter auf dem jeweiligen Grundstück kann die Gebührenpflicht auf den/die Mieter übertragen werden. Dies gilt in der Regel nicht für Sammelveranlagungen mit mehr als 10 Haushalten je Grundstück.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung nach Abfallentsorgungssatzung zugelassener Restabfallsäcke ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen gemäß § 3 Abfallgebührensatzung ist der Anlieferer. Nach Entscheidung des Landkreises kann es auch der Auftraggeber / Abfallerzeuger sein.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige können Gesamtschuldner sein. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohneigentumsgesetzes.

## **§ 3 Leistungsumfang**

- (1) Die Fixkosten folgender Leistungen sind durch die Grundgebühr [§ 4 Abs. 1 Ziffer 1] gedeckt:
  - 1.) Entsorgung von Restabfall, Altpapier und bioorganischen Abfällen
    - im Holsystem,
    - im Bringsystem
      - a) an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
      - b) an den Recyclinghöfen (Ausnahme: Altpapier);
  - 2.) Entsorgung von Holzabfall und vermischten Sperrabfall
    - im Holsystem jeweils 1xjährlich auf Abrufkarte bis zu 3 m<sup>3</sup>,
    - im Bringsystem
      - a) an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
      - b) an den Recyclinghöfen;

- 3.) Einsammeln von Elektroaltgeräten
    - im Holsystem 1xjährlich auf Abrufkarte in haushaltsüblichen Mengen,
    - im Bringsystem
      - a) an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
      - b) an den Recyclinghöfen (nur Gerätegruppe 5);
  - 4.) Entsorgung einschließlich Verwertung von Metall/Schrott im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen;
  - 5.) Entsorgung von gefährlichen Abfällen
    - im Holsystem (Schadstoffmobil) 1 x jährlich in haushaltsüblichen Mengen,
    - im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal;
  - 6.) Behältermanagement: bei Neuanschluss Bereitstellung und Abzug der Erstbehälter je Abfallart (Restabfall, Altpapier, bioorganische Abfälle)
    - bei Restabfall unter Berücksichtigung des Mindestleerungsvolumens,
    - bei bioorganischen Abfällen je 3 angefangene EGW= ein Behälter;
  - 7.) Überlassen der Erstbehälter je Abfallart (Restabfall inkl. Müllschleusen, Altpapier, Bioabfall);
  - 8.) Betrieb eines ständigen Zwischenlagers für gefährliche Abfälle;
  - 9.) Entsorgung von Abfällen gemäß §§ 11, 11a Abfallgesetz Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA);
  - 10.) Unterhaltung der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und von Recyclinghöfen;
  - 11.) Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Hausmülldeponien im Zuständigkeitsbereich des Landkreises;
  - 12.) Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit;
  - 13.) Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
  - 14.) Erarbeitung von abfallwirtschaftlichen Konzepten, Programmen und Plänen;
  - 15.) Modellversuche.
- (2) Die variablen Kosten folgender Leistungen sind durch Leistungsgebühren gedeckt:
- 1.) Entsorgung von Abfällen (Restabfall, Altpapier, bioorganische Abfälle, vermischter Sperrabfall, Holzabfall, Metall/ Schrott, gefährliche Abfälle) im Holsystem sowie Leistungen nach Abs. 1 entsprechend dem Anteil ihrer variablen Kosten  
[Leerungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 2];
  - 2.) Überlassen von zusätzlichen Restabfall- und/oder Bioabfallbehältern bzw. von Containern/Presscontainern  
[Behälternutzungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 3a];
  - 3.) Schließleistungen an verschlossenen Umhausungen  
[Schließleistungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 8];

- 4.) Behältermanagement, Umtausch von Abfallbehältern je Abfallart, zusätzliche Bereitstellung und/ oder von zusätzlichen Abfallbehältern je Abfallart [Umtausch-/ Bereitstellung-/ Abzugsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 6];
- 5.) Hin- und Rücktransport von Abfallbehältern zur Entleerung (bis maximal 40 Meter einfache Entfernung zwischen Bereitstellungsort des Abfallbehälters und nächster öffentlicher Durchfahrtsstraße) [Transportgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 5];
- 6.) Sicherung von Abfallbehältern mit Schwerkraftschloss [Schlossnutzungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 3c];
- 7.) Erwerb und Entsorgung der nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcke [§ 4 Abs. 1 Ziffer 9];
- 8.) Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen und Entsorgung [§ 4 Abs. 1 Ziffern 10 a bis 10 c];
- 9.) Zweitausfertigung von Abfallgebührenbescheiden [Zweitausfertigungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 7];

#### § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Festsetzung des den Gebührenpflichtigen zuzurechnenden Einwohnergleichwert (EGW) erfolgt gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung.

- 1.) Die **Grundgebühr** wird nach der Zahl der dem Anschlusspflichtigen zuzurechnenden EGW entsprechend der **Anlage 4** zur Abfallgebührensatzung bemessen.

Werden gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung Rest- und/oder Bioabfallbehälter gemeinsam durch mehrere Anschlusspflichtige genutzt, so wird die Grundgebühr durch Addition der EGW ermittelt.

Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Summe der dem Gebührenpflichtigen zuzurechnenden EGW.

Soweit sich für die Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.

Die **Grundgebühr** beträgt: 26,04 €/EGW und Jahr.

- 2.) Die **Leerungsgebühr** wird nach der Zahl der Leerungen der Restabfallbehälter bzw. nach der Zahl der Einwürfe in die Müllschleusen bemessen.

Die **Leerungsgebühr** ist an die Anzahl der Leerungen des Vorjahres gebunden, wobei die Anzahl mindestens dem Entleerungsvolumen von 240 Litern je EGW entsprechen muss (**Mindestleerungszahl**) – siehe **Anlage 5** „Gebührensätze“.

Werden Abfallbehälter von mehreren Anschlusspflichtigen genutzt, ergibt sich die Mindestleistungsgebühr aus der Summe der maßgebenden EGW.

Ergeben sich bei der Ermittlung von Mindestleerungszahlen gebrochene Leerungszahlen, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.

Die **Leerungsgebühr** beträgt:

a) für Restabfall je Behälterleerung:

Restabfallbehälter	Gebühr
[Liter]	[€/Leerung]
60	2,58
80	3,44
120	5,16
240	10,32
1.100	47,30
Müllsack 40	1,90
Müllsack 80	3,80

Tabelle 4.1.

b) für Restabfall je Containerleerung:

Container/ Presscontainer	Gebühr für Behandlung	Gebühr für Transport
[m <sup>3</sup> ]	[€/Mg]	[€/m <sup>3</sup> ]
> 1,1 – 10	137,00	12,00
> 10 – 30	137,00	7,50

Tabelle 4.2.

c) für Restabfall je Einwurf in Müllschleusen 0,22 €/pro Einwurf.

3.)

a) Die **Gebühr für die Nutzung zusätzlicher Restabfallbehälter** (mehr als ein 60l-, 80l-, 120l-, 240l- oder 1.100l- Restabfallbehälter pro gebührenpflichtigem Haushalt und / oder Gewerbe) sowie für die Nutzung von Containern oder Presscontainern > 1,1m<sup>3</sup> bis 30 m<sup>3</sup> wird nach der Anzahl und Größe der Behälter bemessen.

Die **Behälternutzungsgebühr** beträgt in Abhängigkeit von der Behältergröße:

Behälter	Gebühr
[Volumen]	[€/Jahr]
60l/ 80l/ 120l/240l	4,20 je Stück
1.100 l	48,00 je Stück
Container > 1,1 m <sup>3</sup> bis 30 m <sup>3</sup>	30,00 je m <sup>3</sup>
Presscontainer > 1,1 m <sup>3</sup> bis 30 m <sup>3</sup>	250,00 je m <sup>3</sup>

Tabelle 4.3.

- b) Die **Schlossnutzungsgebühr** wird nach Inanspruchnahme bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt:

für 2-Rad-Behälter (60-l-/ 80-l-/ 120-l-/ 240-l-Behälter)

- mit 5er Pack Schlüssel	4,08 €/ Behälter
- mit 10er Pack Schlüssel	7,56 €/ Behälter
- mit 20er Pack Schlüssel	14,40 €/ Behälter

für 4-Rad-Behälter

- mit 5er Pack Schlüssel	8,76 €/ Behälter
- mit 10er Pack Schlüssel	12,24 €/ Behälter
- mit 20er Pack Schlüssel	19,08 €/ Behälter

- 4.) Die Gebühr für die Nutzung zusätzlicher Bioabfallbehälter (mehr als ein 60-l-, 120-l- oder 240-l-Bioabfallbehälter je 3 angefangene EGW pro Gebührenpflichtigen) setzt sich zusammen aus einer Behälternutzungsgebühr und einer Leistungsgebühr und wird nach Anzahl und Größe der Behälter und nach Leistungseinheiten bemessen.

Die Gebühr beträgt:

Behälter	Behälternutzungsgebühr	Leistungsgebühr
[Liter]	[€/Jahr]	[€/Leerung]
60	4,20	0,78
120	4,20	1,56
240	4,20	3,12

Tabelle 4.4.

- 5.) Die **Gebühr für den Transport von Abfallbehältern** wird nach Behältergröße und Transportweg sowie nach Inanspruchnahme bemessen.

Die Gebühr beträgt:

Behälter	>10 - 20 m Transportweg	> 20 - 40 m Transportweg
	€/ Leerung	€/ Leerung
60l/ 80l/ 120l	0,50	0,90
240l	0,60	1,00
1.100 l	0,90	1,50

Tabelle 4.5.

- 6.) Die **Gebühr für den Umtausch, die Bereitstellung und/oder den Abzug von zusätzlichen Abfallbehältern** wird nach Anzahl und Größe der Behälter sowie nach Inanspruchnahme bemessen.

Die Gebühr beträgt:

	60l/ 80l/ 120l/ 240l	1,1m <sup>3</sup>	Container/ Presscontainer >1,1m <sup>3</sup> - 10m <sup>3</sup>		Container/ Presscontainer >10m <sup>3</sup> - 30m <sup>3</sup>	
	[€Vorgang]	[€Vorgang]	[€m <sup>3</sup> ]	[€Vorgang]	[€m <sup>3</sup> ]	[€Vorgang]
Umtausch	19,00	28,00	12,00	10,00	8,00	10,00
Bereitstellung/ Abzug zusätzlicher Behälter	14,00	23,00	12,00	10,00	8,00	10,00

Tabelle 4.6.

Für Haushalte mit einem Kleinkind (0 bis 3 Jahre) ist

- die Bereitstellung eines zusätzlichen Restabfallbehälters oder der Umtausch in einen größeren Restabfallbehälter und
- der damit in Zusammenhang stehende Abzug bzw. Rücktausch in einen kleineren Restabfallbehälter gebührenfrei.

Der Umtausch in einen größeren Papierbehälter bzw. die Bereitstellung von zusätzlichen Papierabfallbehältern ist gebührenfrei.

- 7.) Die **Gebühr für die Zweitausfertigung von Gebührenbescheiden** wird nach Inanspruchnahme bemessen.

Die Gebühr beträgt 2,00 €/ Ausfertigung und Bescheid.

- 8.) Die **Schließleistungsgebühr** an verschlossenen Umhausungen wird nach Anzahl der Abfallfraktionen (Restabfall, Papier, Bioabfall) und nach Entsorgungsrhythmus pro Umhausung bemessen.

Für Nutzer von Müllschleusen wird die **Schließleistungsgebühr** nach Anzahl der Abfallfraktionen (Papier, Bioabfall) und nach Entsorgungsrhythmus pro Haushalt und Jahr bemessen.

Die **Schließleistungsgebühr** beträgt:

<b>Abfallfraktionen und Entsorgungsrhythmus</b>	<b>Schließleistungen je Umhausung</b> [Behälterstandplatz= Bereitstellungsplatz]
	€/Jahr
<b>für Nutzer von Müllschleusen</b> <i>wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier</i> <i>2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio</i>	<b>1,32</b> <b>je Haushalt</b>
<b>nur Wertstoffe</b> <i>wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier</i> <i>2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio</i>	<b>84,00</b> <b>je Umhausung</b>
<b>Restabfall</b> <i>wöchentl. Entsorgungsrhythmus</i> <b>und Wertstoffe (Papier, Bio)</b> <i>wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier</i> <i>2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio</i>	<b>132,00</b> <b>je Umhausung</b>
<b>Restabfall</b> <i>4-wöchentl. Entsorgungsrhythmus</i> <b>und Wertstoffe (Papier, Bio)</b> <i>4-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier</i> <i>2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio</i>	<b>60,00</b> <b>je Umhausung</b>
<b>Restabfall</b> <i>4-wöchentl. Entsorgungsrhythmus</i> <b>und Wertstoffe (Papier, Bio)</b> <i>wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier</i> <i>2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio</i>	<b>96,00</b> <b>je Umhausung</b>

Tabelle 4.7.

- 9.) Die **Gebühr für den Erwerb der nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcke** wird nach der Anzahl der erworbenen Restabfallsäcke bemessen. Die Gebühr beträgt

für einen 40-l-Restabfallsack 1,90 €/ Stück  
für einen 80-l-Restabfallsack 3,80 €/ Stück.

- 10.) Die **Gebühr für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen** wird nach Art und Menge des Abfalls bemessen.

**Die Gebühren:**

- für die Selbstanlieferung von Abfallmengen** an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der **Anlage 1** zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;
- für die Selbstanlieferung von Kleinmengen bis zu 3 m<sup>3</sup> an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen sind der **Anlage 2** zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;
- für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus dem nichthäuslichen Bereich an dem Zwischenlager und dem Holzlagerplatz der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der **Anlage 3** zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen.



- (2) **Gebührenermäßigungen** für verminderte Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung im Erhebungszeitraum:
- 1.) Auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS kann bei der Festsetzung der Leerungsgebühr (je Person) die Mindestleerungszahl des nächst kleineren Haushaltes, bei einem 1-Personen-Haushalt das Mindestleerungsvolumen von 120 Litern zugrunde gelegt werden, wenn
    - a) sich mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis gemeldete Einwohner/innen nachweislich mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten und dort Abfallentsorgungsgebühren entrichtet haben oder
    - b) Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz im Landkreis eine Nebenwohnung nutzen und nachweislich mehrfach gebührenpflichtig veranlagt sind.
  - 2.) Auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS kann bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW (Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) auf maximal den halben Wert ermäßigt werden:
    - a) wenn der Anschlusspflichtige das Gewerbe nur zeitweilig auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Nebenerwerb, zeitlich begrenzte Nutzung);
    - b) wenn der Anschlusspflichtige das Gewerbe überwiegend nicht auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Montagetätigkeit; Tätigkeit außerhalb des angeschlossenen Grundstückes; fliegendes Gewerbe) oder wenn die mit dem ermittelten EGW zugrunde gelegte Auslastung der Betten/ Plätze nachweislich nicht gegeben ist (Gaststätten, Hotels, Krankenhaus-/Pflegeeinrichtung Campingplätze usw.).
  - 3.) Auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS kann bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW (Ziffer 3. 11. der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) auf maximal den halben Wert ermäßigt werden, wenn das Grundstück maximal halbjährlich genutzt wird.

§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 1 Abfallgebührensatzung bleibt unberührt.

### **§ 5 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldet ist bzw. diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 4 – 8 Abfallgebührensatzung entsteht mit dem Beginn der Leistung.

Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 Abfallgebührensatzung entsteht mit dem Erwerb der Abfallsäcke.

Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 10 Abfallgebührensatzung entsteht mit der Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation und/oder an den Recyclinghöfen.
- (2) Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 Abfallgebührensatzung erlischt bei Entfallen des Anschlusses im Laufe eines Monats zum Ende des Monats. In den Fällen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 4 - 10 Abfallgebührensatzung erlischt die Gebührenpflicht mit dem Entfallen der Inanspruchnahme.

## **§ 6 Entstehung und Änderung der Gebührenschuld und Festsetzung, Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren**

- (1) Die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (ALS) fertigt auf der Grundlage des § 10 KAG LSA und gemäß der Abfallentsorgungssatzung die Gebührenbescheide aus, versendet sie und nimmt die Gebühren entgegen.
- (2) Die **Gebührenschild entsteht** mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes bzw. mit der Inanspruchnahme, bei Anlieferung auf den Abfallannahmestellen mit der Annahme und bei Erwerb eines Restabfallsacks mit dem Erwerb.  
Eine **Änderung der Gebührenschuld** aus der veränderten Inanspruchnahme von Leistungen oder/und durch Veränderung des EGW wird zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats wirksam.
- (3) Auf die Gebühr in den Bestandteilen gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 und 8 Abfallgebührensatzung wird ab Beginn des Erhebungszeitraumes entsprechend der Inanspruchnahme im vorherigen Erhebungszeitraum, bei Neuanschluss entsprechend der Mindestleerungszahl, eine Abschlagsgebühr festgesetzt.

Die Abschlagsgebühr wird auf ein Mehrfaches von vollen 5,00 € abgerundet.

Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird die Gebühr entsprechend der Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Mindestleerungszahl nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Abfallgebührensatzung endgültig festgesetzt.

Ergeben sich mit der endgültigen Festsetzung der Gebühr Guthaben oder Nachforderungen, werden diese auf die jeweils folgende Abschlagsgebühr angerechnet. Darüber hinausgehende Guthaben werden erstattet.

Die Festsetzung der Abschlagsgebühr kann auf begründeten Antrag bei der ALS im Einzelfall geändert werden.

- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Eine **Abschlagsgebühr ab 20,00 €**

- wird je zur Hälfte ihres Jahresbetrages in 2 Raten am 01. April sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig, sofern die Abschlagsgebühr nicht in 1 Rate zum 01. April jeden Jahres gezahlt wird.

Eine **Abschlagsgebühr unter 20,00 €** wird als Jahresbetrag in 1 Rate am 01. April eines jeden Jahres fällig.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die erste Rate 14 Tage nach Heranziehung fällig.

Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 Abfallgebührensatzung wird mit dem Erwerb des Restabfallsackes fällig.

Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 10 Abfallgebührensatzung werden mit der Anlieferung der Abfälle an den Abfallannahmestellen in Barzahlung bzw. sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der ALS alle Umstände, die für eine Veränderung der Gebührenberechnung des folgenden Veranlagungsjahres maßgebend sind, bis spätestens vier Wochen vor Beginn des folgenden Veranlagungsjahres schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird die Gebühr nach Ermessen im Sinne von § 4 festgesetzt.
- (2) Ändern sich Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenpflichtigen der ALS innerhalb eines Monats dies schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung (z.B. Zahl der in den privaten Haushaltungen lebenden Personen, der an die jeweiligen Restabfallbehälter angeschlossenen Haushalte in Großwohnanlagen, der Betten/ der Plätze/ der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen).
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4, zur Abfallgebührensatzung zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der ALS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (4) Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisher Anschlusspflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren nach § 4, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der ALS entfallen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer entgegen § 7 Abfallgebührensatzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 (KAG LSA) mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 9 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet der Landkreis.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.07.2007 außer Kraft.

Stendal, den TT. November 2009

Hellmuth  
Landrat

## Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

### Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme und Umladestation Stendal

AVV – AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis  
[AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

a.n.g. anders nicht genannt

AVV–AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	€ Mg
<b>02</b>	<b>Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen</b>	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	137,00
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	137,00
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	137,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	137,00
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, ... und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 01	Schlämme aus der Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	137,00
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	137,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	137,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	137,00
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	137,00
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	137,00
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	137,00
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	137,00
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	137,00
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	137,00
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	137,00
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	137,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	137,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	137,00
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>	
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	15,00

<b>AVV-AS</b>	<b>AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)</b>	<b>€ Mg</b>
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	15,00
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe</b>	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	137,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen	137,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	137,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	137,00
03 03 99	Abfälle a. n. g.	137,00
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	137,00
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)	137,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	137,00
<b>08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)</b>	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	137,00
<b>11</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie</b>	
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	137,00
<b>15</b>	<b>Verpackungsmaterial, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>	
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	137,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	137,00
15 01 05	Verbundverpackungen	137,00
15 01 06	gemischte Verpackungen	137,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	137,00
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	137,00
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>	
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13 (Öl), 14 (LöMi), 16 06 (Batterien) und 16 08)</b>	
16 01 03	Altreifenschnitzel	137,00
16 01 03	PKW Altreifen ohne Felge	1,50 €St
16 01 03	PKW Altreifen mit Felge	2,50 €St
16 01 03	LKW Altreifen	15,00 €St
16 01 03	Schlepperreifen	20,00 €St

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	€ Mg
16 01 19	Kunststoffe	137,00
<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	137,00
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>	
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
17 02 01	Holz aus Abbruch	15,00
17 02 01	Holz (Wurzelholz, Baumstubben)	50,00
17 02 01	Holz (unbehandelt)	15,00
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung oder Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>	
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	137,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gips-verbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	137,00
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	137,00
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge von Tieren</b>	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	137,00
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	137,00
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasser-behandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>	
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	137,00
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	137,00
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	137,00
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	137,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	137,00
<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
19 06 04	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	137,00
19 06 06	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	137,00
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>	
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	137,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	137,00
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>	

<b>AVV-AS</b>	<b>AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)</b>	<b>€ Mg</b>
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung (Sedimentationsschlamm)	137,00
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	137,00
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	137,00
<b>19 12</b>	<b>sonstige Sortierreste</b>	
19 12 01	Papier und Pappe	137,00
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	137,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	15,00
19 12 08	Textilien	137,00
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	137,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste DSD/LVP))	137,00
19 12 12	Sonstige Abfälle ( Sortierreste DSD/PPK )	137,00
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	137,00
19 12 12	Sonstige Abfälle (Sortierreste aus der Baustellenabfallsortierung)	137,00
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen</b>	
<b>20 01</b>	<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 10	Bekleidung	137,00
20 01 11	Textilien	137,00
<b>20 03</b>	<b>andere Siedlungsabfälle</b>	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (aus privaten Haushaltungen sowie gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung)	137,00
20 03 02	Marktabfälle	137,00
20 03 03	Straßenkehrsicht	137,00
20 03 07	Sperrmüll (Holzabfall) mehr als 3 m <sup>3</sup> bzw. 500 kg	15,00
20 03 07	Sperrmüll (vermischter Sperrabfall) mehr als 3 m <sup>3</sup> bzw. 500 kg	137,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	137,00



**Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal**

**Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallkleinmengen (bis max. 3 m<sup>3</sup>)**

- **an der Abfallannahme und Umladestation Stendal sowie**

- **an den Recyclinghöfen**

Abfallannahme und Umladestation Stendal	Recyclinghöfe	Abfallart nähere Erläuterung	Kleinmengen „Müllsack“	Kleinmengen „Kofferraum“	Kleinmengen „Pkw-Anhänger“
			(ca. 100 Liter)	(ca. 1 m <sup>3</sup> )	(ca. 3 m <sup>3</sup> bzw. max. 500 kg)
[Annahme]			[pro Stück]	[pro Anlieferung]	[pro Anlieferung]
Ja	Ja	<b>Metall/ Schrott</b> - § 10 Abfallentsorgungssatzung	<b>ohne Gebühr</b>	<b>ohne Gebühr</b>	<b>ohne Gebühr</b>
Ja	<b>nur GG 5</b> (Klein- geräte)	<b>Elektroaltgeräte</b> - der Gerätegruppen (GG) 1-5 nach ElektroG - § 11 Abfallentsorgungssatzung	<b>ohne Gebühr</b>	<b>ohne Gebühr</b>	<b>ohne Gebühr</b>
Ja	Ja	<b>Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Grünabfälle, Laub</b> - AVV 20 02 01 - § 8 Abs.1b) Abfallentsorgungssatzung	<b>ohne Gebühr</b> mit Selbst- anlieferungskarte (Abfallkalender) 2 x jährlich	<b>ohne Gebühr</b> mit Selbst- anlieferungskarte (Abfallkalender) 2 x jährlich	<b>8,00 €</b>
			<b>2,00 €</b>	<b>4,00 €</b>	
Ja	Ja	<b>Holzabfall</b> - AVV 20 03 07 (holzartiger Sperrabfall) - § 9 Abfallentsorgungssatzung  <b>Altholz</b> - AVV 17 02 01 (Holz unbehandelt)	<b>ohne Gebühr</b> mit Selbst- anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 x jährlich	<b>ohne Gebühr</b> mit Selbst- anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 x jährlich	<b>6,00 €</b>
			<b>2,00 €</b>	<b>3,00 €</b>	
Ja	Ja	<b>Sperrabfall vermischt</b> - AVV 20 03 07 (vermischter Sperrabfall) - § 9 Abfallentsorgungssatzung	<b>ohne Gebühr</b> mit Selbst- anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 x jährlich	<b>ohne Gebühr</b> mit Selbst- anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 x jährlich	<b>30,00 €</b>
			<b>4,00 €</b>	<b>12,00 €</b>	
Ja	Ja	<b>Sonstiger Beseitigungsabfall</b> - AVV 20 03 01 - § 18 Abfallentsorgungssatzung	<b>4,00 €</b>	<b>12,00 €</b>	<b>30,00 €</b>
Ja	Ja	<b>Rein mineralischer Bau- und Abbruchabfall</b> - AVV 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 05 04, 17 08 02 - bis max. 500 kg/ Anlieferung - § 15 Abfallentsorgungssatzung	<b>1,00 €</b>	<b>3,00 €</b>	<b>5,00 €</b>
Ja	Nein	<b>Gemischter Bau- und Abbruchabfall</b> - AVV 17 09 04 - bis max. 500 kg/ Anlieferung - § 15 Abfallentsorgungssatzung	<b>11,00 €</b>	<b>30,00 €</b>	<b>60,00 €</b>

### Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

#### **Gebührensätze für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus dem nichthäuslichen Bereich an der Abfallannahme und Umladestation Stendal (hier: Zwischenlager und Holzlagerplatz)**

AVV – AS      Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis  
[AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

HZVA          Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung

\*              Gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs.1 AVV

<b>AVV-AS</b>	<b>AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)</b>	<b>[€/kg]</b>
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,20
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	1,00
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	1,50
<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	1,50
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	1,50
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	1,20
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	1,20
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1,00
<b>06 04</b>	<b>metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	7,00
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.</b>	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	1,20
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und andere Bioziden</b>	

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	[€/kg]
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierseifen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel und andere gefährliche Stoffe enthalten	0,63
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	0,55
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	0,63
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	0,63
<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,25
<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgas</b>	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	1,50
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,50
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,50
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten o. durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,50
15 01 10*	Munitionskisten und Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989)	15,00 €/Mg
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten einschließlich geleerter Druckbehälter	1,50
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,50
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>	
16 01 07*	Ölfilter	0,50
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,50
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,50
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	0,50
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1,20

<b>AVV-AS</b>	<b>AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)</b>	<b>[€/kg]</b>
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (außer Feuerlöscher)	1,20
16 05 07*	Feuerlöscher je Stück	14,00
16 05 07*	Feuerlöscher, halonhaltig je Stück	22,00
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 o. 16 05 08 fallen	1,00
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas, Kunststoff</b>	
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist, Sorte 284 h	15,00 €/Mg
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	1,20
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	7,00
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	1,20
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen a. n. g.</b>	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	15,00 €/Mg
<b>20 01</b>	<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 13*	Lösemittel	1,20
20 01 19*	Pestizide	1,20
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle je Stück	0,40
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,35
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	15,00 €/Mg
20 01 40	Metalle (mit schädlichen Restinhalten)	0,40

## Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

### Einwohnergleichwerte (EGW)

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW
<b>1</b>	<b>Private Haushaltungen –</b> sofern einzeln veranlagt * <sup>1</sup>		
1.1.	1 – Personenhaushalt (PHH)	je Haushalt	1,0
1.2.	2 – PHH	je Haushalt	1,5
1.3.	3 – PHH	je Haushalt	2,0
1.4.	4 – PHH und größer	je Haushalt	2,5
<b>2.</b>	<b>Sammelveranlagung von privaten Haushalten</b> * <sup>2</sup>	je Haushalt	1,5
<b>3.</b>	<b>Gewerbe/ Öffentliche Einrichtungen/ Sonstige</b> * <sup>3</sup>		
3.1.	Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Pflegeeinrichtungen	je 4 Betten/Pflegeplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.2.	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/ Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheime, Aussiedlerheime u.a.)	je 5 Betten, jedoch mindestens je 15 Gaststättenplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens* <sup>4</sup>	1,0 1,0 1,0
3.3.	Öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.4.	Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés, Bistros, Kantinen	je 15 Gastplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigten, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.5.	Lebensmitteleinzel- und –großhandel	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.6.	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.7.	Fachhochschulen, Allgemeinbildende-, Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kindergärten und –krippen	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens und je 30 Studenten/ Schüler/ Kinder, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.8.	Sport- und Freizeitstätten, Naherholungszentren	je 2 Beschäftigte, jedoch mindestens	3,0
3.9.	Campingplätze	je 2 Dauerstellplätze, jedoch mindestens und je 5 Durchgangsplätze, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.10.	Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischereien, Bäckereien, Gärtnereien), Industriebetriebe, Handwerksbetriebe	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.11.	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1,0
3.12.	Kleingärten	je 4 Kleingärten	1,0
3.13.	Sonstige Einrichtungen, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht unter 1 – 3.12. angegeben	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0

**Erläuterungen, Grundsätze:**

\*<sup>1</sup> Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des den privaten Haushaltungen nach Ziffer 1 zuzurechnenden EGW ist die Zahl der in den jeweiligen Haushalten melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz registrierten Personen.

\*<sup>2</sup> Eine Sammelveranlagung nach Ziffer 2. erfolgt analog dem EGW eines 2-Personenhaushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind.

\*<sup>3</sup> Als Beschäftigte gelten Selbständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige. Soweit sich für Ziffer 3 gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.

\*<sup>4</sup> Bei Zimmervermietungen innerhalb des gebührenpflichtig angeschlossenen Haushaltes wird der Inhaber im Sinne von \*<sup>3</sup> nicht als Beschäftigter berücksichtigt.

## Anlage 5 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

### Gebührenübersichten

Bei der Veranlagung der Leerungsgebühr wird die Anzahl der Mindestleerungen bzw. bei Müllschleusen die Anzahl der Mindesteinwürfe des Vorjahres herangezogen. Die Mindestleerungen/ Mindesteinwürfe sind mindestens mit 240 Liter je Einwohnergleichwert (EGW) festgelegt (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2).

<b>1. Privathaushalte (PHH)</b>								
Haushaltsgröße EGW	1-PHH 1,00		2-PHH 1,50		3-PHH 2,00		4-PHH und größer 2,50	
	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen
<b>60 l - Restabfallbehälter</b>	<b>36,36</b>		<b>54,54</b>		<b>72,72</b>		<b>90,90</b>	
Grundgebühr	26,04		39,06		52,08		65,10	
Restabfall- Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	10,32	<b>4</b>	15,48	<b>6</b>	20,64	<b>8</b>	25,80	<b>10</b>
<b>80 l - Restabfallbehälter</b>	<b>36,36</b>		<b>56,26</b>		<b>72,72</b>		<b>92,62</b>	
Grundgebühr	26,04		39,06		52,08		65,10	
Restabfall- Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	10,32	<b>3</b>	17,20	<b>5</b>	20,64	<b>6</b>	27,52	<b>8</b>
<b>120 l - Restabfallbehälter</b>	<b>36,36</b>		<b>54,54</b>		<b>72,72</b>		<b>90,90</b>	
Grundgebühr	26,04		39,06		52,08		65,10	
Restabfall- Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	10,32	<b>2</b>	15,48	<b>3</b>	20,64	<b>4</b>	25,80	<b>5</b>
<b>240 l - Restabfallbehälter</b>	<b>36,36</b>		<b>59,70</b>		<b>72,72</b>		<b>96,06</b>	
Grundgebühr	26,04		39,06		52,08		65,10	
Restabfall- Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	10,32	<b>1</b>	20,64	<b>2</b>	20,64	<b>2</b>	30,96	<b>3</b>

<b>2. Für Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen:</b>	
EWG	n EGW
Mindestleerungsvolumen gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2	240 l x n EGW
	[€/Jahr]
<b>601 - Restabfallbehälter</b>	Gesamtgebühr € Jahr =
Grundgebühr	26,04 € pro EGW x n EGW
Restabfall-Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 2,58 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 60l
<b>801 - Restabfallbehälter</b>	Gesamtgebühr € Jahr =
Grundgebühr	26,04 € pro EGW x n EGW
Restabfall-Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 3,44 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 80l
<b>1201 - Restabfallbehälter</b>	Gesamtgebühr € Jahr =
Grundgebühr	26,04 € pro EGW x n EGW
Restabfall-Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 5,16 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 120l
<b>2401 - Restabfallbehälter</b>	Gesamtgebühr € Jahr =
Grundgebühr	26,04 € pro EGW x n EGW
Restabfall-Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 10,32 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 240l

Anlage 5 – Tab.2.

n EGW = Zahl EGW entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung

b = Anzahl der Behälter

<b>3. Für Großwohnanlagen mit Müllschleusen (5-Liter-Einwurf)</b>				
	1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH und größer
	1,0 EGW	1,5 EGW	2,0 EGW	2,5 EGW
	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]
<b>Müllschleuse</b>	<b>36,36</b>	<b>54,54</b>	<b>72,72</b>	<b>90,90</b>
Grundgebühr	26,04	39,06	52,08	65,10
Restabfall-Leerungsgebühr	10,32	15,48	20,64	25,80
	48 Mindesteinwürfe	72 Mindesteinwürfe	96 Mindesteinwürfe	120 Mindesteinwürfe

Anlage 5 – Tab.3.



<b>4. Für Großwohnanlagen ohne Müllschleusen</b>	
EWG Mindestleerungsvolumen gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2	n EGW  240 l x n EGW
	[€/Jahr]
Grundgebühr Restabfall-Leerungsgebühr (Mindestleerungsvolumen)	Gesamtgebühr €/ Jahr = 26,04 € pro EGW x n EGW + 47,30 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 1.100 l

Anlage 5 – Tab.4.      n EGW      = Zahl der EGW; Anzahl der Haushalte x 1,5  
 (entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung; analog dem EGW eines  
 2-Personenhaushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht  
 bekannt sind)